Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4264**

16. Wahlperiode 05. 02. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlef Parr, Joachim Günther (Plauen), Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4097 –

Ziele und Wege einer effizienten Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Politik und Sport haben das gemeinsame Ziel, das Doping mit den bestmöglichen Mitteln zu bekämpfen, um eine weitestgehende „Sauberkeit" des sportlichen Wettbewerbs zu erreichen. In Deutschland wird in diesem Zusammenhang seit geraumer Zeit über die Notwendigkeit eines Anti-Doping-Gesetzes diskutiert. Wie aber Erfahrungen aus anderen Staaten belegen, ist die Schaffung eines umfassenden Anti-Doping-Gesetzes jedoch kein taugliches Mittel bei der Bekämpfung des Dopings und es sind keineswegs durchweg Erfolgsmeldungen in der Dopingbekämpfung zu verzeichnen: In Italien wurde aufgrund der dortigen Erfahrungen kürzlich beschlossen, dass dortige Anti-Doping-Gesetz grundlegend zu überarbeiten und den gedopten Sportler lediglich der Sportgerichtsbarkeit zu unterstellen.

Zwischenzeitlich liegen auch Arbeitsergebnisse der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) und der bislang durchgeführten Anhörungen im Deutschen Bundestag zum Thema vor. Aus diesen geht hervor, dass eine bedeutende Zahl von Sachverständigen die Auffassung vertritt, dass der Sport weiterhin die Hauptverantwortung im Kampf gegen Doping tragen sollte. Die Beratungsergebnisse der DOSB-Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2006 gehen in die gleiche Richtung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich national und international für eine nachhaltige Dopingbekämpfung ein. Sie hat nach Prüfung der Empfehlungen der Rechtskommission des Sports gegen Doping und in enger Abstimmung mit dem Sport im September 2006 ein Maßnahmenpaket gegen Doping im Sport (Fortschreibung vom Dezember 2006 – siehe Anlage) verabschiedet, das breite Zustimmung in Politik und Sport gefunden hat. Dieses Maßnahmenpaket befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Februar 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Doping“, und welche Zielgruppen (z. B. Berufs-, Spitzen- und Leistungssportler oder Freizeit- und Breitensportler) sollen von der Dopingbekämpfung nach der Vorstellung der Bundesregierung erfasst werden?

Der Begriff des Dopings ist nicht primär durch die Bundesregierung zu definieren, sondern wegen des internationalen Charakters des Sports möglichst in weltweiter Übereinstimmung. Für den Bereich des Sports beschreibt der Code der World Anti-Doping Agency (WADC) nicht nur die Zielgruppe, sondern auch die Dopingsubstanzen und das Bekämpfungsverfahren. Dieser WADC ist von den internationalen und nationalen Sportverbänden anerkannt worden. Auch die Staatengemeinschaft hat die Regelungen des WADC im Rahmen des Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 (Europaratsübereinkommen) und des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (UNESCO-Übereinkommen) anerkannt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europaratsübereinkommen ratifiziert, das Verfahren zur Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens wird voraussichtlich im März 2007 abgeschlossen. Somit gelten Definitionen und Regelungen des WADC auch in Deutschland.

Nach Artikel 1 des WADC wird Doping definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Hierunter zählen z. B. das Vorhandensein bestimmter verbotener Wirkstoffe im Körper eines Athleten; die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode; die Weigerung, sich einer Probenentnahme zu unterziehen; der Verstoß gegen die Vorschriften der Verfügbarkeit des Athleten; unzulässige Einflussnahme auf das Kontrollverfahren; der Besitz und das Handeln mit verbotenen Wirkstoffen und Methoden; die Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen und Methoden.

Der Bundesregierung ist die umfassende Bekämpfung des Dopings im Sport ein wichtiges Anliegen. Das Arzneimittelgesetz (AMG) ermöglicht bereits eine weitgehende strafrechtliche Sanktionierung von Dopingfällen im Sport (vgl. §§ 6a, 95 AMG).

2. Welche Möglichkeiten zur Dopingbekämpfung bieten das nationale Recht und das internationale Recht bereits heute, und welche eventuellen Vorteile könnte nach Auffassung der Bundesregierung ein eigenes, umfassendes Anti-Doping-Gesetz in Deutschland mit sich bringen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es nicht entscheidend ist, ob ein eigenes Anti-Doping-Gesetz oder Anti-Doping-Regelungen in verschiedenen Gesetzen vorhanden sind. Von Bedeutung ist vielmehr, welche Elemente des Dopings bekämpft werden sollen. Den Kern des Anti-Doping-Kampfes sieht die Bundesregierung in der Unterbindung der unkontrollierten Weitergabe von Arzneimitteln zu Dopingzwecken und der Zerschlagung von kriminellen Händlernetzwerken. Hierfür steht bereits das strafrechtliche Instrumentarium zur Verfügung. Insbesondere kommt eine Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG in Betracht, wenn der Täter entgegen § 6a AMG Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet. Für besonders schwere Fälle sind Strafschärfungen vorgesehen (§ 95 Abs. 3 AMG). § 95 Abs. 4 AMG sanktioniert die fahrlässige Begehung. Darüber hinaus können weitere Straftatbestände in Betracht kommen, insbesondere Körperverletzungsdelikte (§ 223 ff. des Strafgesetzbuches – StGB) und Betrug (§ 263 StGB).

3. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den durch die Bayerische Staatsregierung verfassten Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Dopingbekämpfung sowie hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit?

Die Bundesregierung möchte den Abschluss der Beratungen zum bayerischen Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes im Bundesrat abwarten.

4. Welche Maßnahmen müssen nach Ansicht der Bundesregierung ergriffen werden, um Handel mit Arzneimitteln zu Dopingzwecken, insbesondere gewerbs- oder bandenmäßige Handel, effektiv zu unterbinden?

Die Verbreitung und Anwendung von Dopingmitteln erfolgt zunehmend in Form von organisierter Kriminalität. Diese kriminellen Strukturen sind mit aller Konsequenz zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund strebt die Bundesregierung Strafverschärfungen für banden- oder gewerbsmäßige Dopingstraftaten nach dem Arzneimittelgesetz an (siehe Maßnahmenpaket der Bundesregierung).

Zugleich muss die Ermittlungsseite gegenüber den international agierenden Dopingbanden gestärkt werden. Die Bundesregierung strebt daher an, das Bundeskriminalamtgesetz dahin gehend zu ändern, dass das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf den Gebiet der Strafverfolgung auch in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Arzneimitteln wahrnimmt, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit und die einzelnen Ergebnisse der eingesetzten Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo), und inwieweit werden diese Ergebnisse konkret Eingang in die Erarbeitung eines Anti-Doping-Konzeptes der Bundesregierung finden?

Die Dopingbekämpfung kann nach Auffassung der Bundesregierung nur Erfolg haben, wenn Politik, Sport und Wirtschaft diesen Kampf gemeinsam führen und jeder der Partner sich dafür engagiert. Die Einsetzung der Rechtskommission des Sports gegen Doping war daher ein begrüßenswerter Schritt. Die Bundesregierung hat die Ergebnisse der Arbeit der Rechtskommission sorgfältig ausgewertet. Sie hat darauf aufbauend ihr Maßnahmenpaket gegen Doping im Sport entwickelt (siehe Anlage). Es enthält neben gesetzlichen Maßnahmen auch Empfehlungen an die Länder und den Sport.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit und die Ergebnisse der durch den DOSB eingesetzten Arbeitsgruppe „Besitzstrafbarkeit“, und inwieweit werden diese Ergebnisse konkret Eingang in die Erarbeitung eines Anti-Doping-Konzeptes der Bundesregierung finden?

Die Diskussionen zur Dopingbekämpfung haben sich seit Sommer 2006 zunehmend mit der Frage einer Strafbarkeit der Sportler bei Besitz von Dopingmitteln befasst. Da die Auffassungen zu dieser Frage auseinandergingen, hat der Deutsche Olympische Sportbund eine Arbeitsgruppe „Besitzstrafbarkeit“ eingesetzt. Das Bundesministerium des Innern hat daran als Beobachter teilgenommen. Deren Ergebnisse dienten der internen Positionsbestimmung im Sport, der sich daraufhin gegen eine generelle Besitzstrafbarkeit ausgesprochen hat. Die Bundesregierung hat dies zur Kenntnis genommen.

7. Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Initiative hinsichtlich der Thematik „Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln“, und wie ist in diesem Zusammenhang die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich des Besitzes geringfügiger Mengen von dopingrelevanten Substanzen zum Eigenbedarf (z. B. bei Freizeitsportlern)?

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung sieht keine Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln vor. Die Sportpolitischen Sprecher der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages haben sich allerdings geeinigt, im Arzneimittelgesetz die Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen von anabolen Substanzen, Hormonen und verwandten Verbindungen und Substanzen mit antiestrogener Aktivität zu regeln. Eine Strafbarkeit beim Besitz geringer Mengen von Dopingmitteln zum Eigenbedarf ist nicht vorgesehen.

8. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Telekommunikationsüberwachung im Rahmen der Bekämpfung des Dopings, und wie bewertet die Bundesregierung eine Telekommunikationsüberwachung bei dopingrelevanten Delikten im Vergleich zu anderen Delikten, bei denen eine Telefonüberwachung heute gesetzlich möglich ist?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und ggf. inwieweit zur Aufklärung von Dopingstraftaten, z. B. bei banden- oder gewerbsmäßiger Begehungsweise, eine Telekommunikationsüberwachung erforderlich ist. Sie hat hierzu im Rahmen der geplanten Neuregelung der repressiven Telekommunikationsüberwachung Länder und Verbände mit der Bitte um Stellungnahmen beteiligt, inwieweit sich aus der Praxis in belastbarer Weise Hinweise dafür ergeben, dass der Einsatz der Telekommunikationsüberwachung (etwa im Hinblick auf abgeschottet und organisiert agierende Beteiligte) ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung schwerer Dopingstraftaten ist.

9. Wie ist die Haltung der Bundesregierung in der im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung diskutierten Frage einer „Regelüberwachung“ durch Polizei- und Ordnungsbehörden?

Die Bundesregierung plant keine Ausweitung bei der arzneimittelrechtlichen Überwachung. Nach § 64 AMG unterliegen nur solche Betriebe und Einrichtungen der Überwachung durch die für Arzneimittel zuständigen Behörden, die Arzneimittel u. a. lagern, in den Verkehr bringen oder sonst mit ihnen Handel treiben. Solche Betriebe sind gemäß § 67 AMG verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung an die Überwachungsbehörden zu übermitteln (Anzeigepflicht). Eine „Verdachtsüberwachung“ in Einrichtungen, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen müssen, wie Fitness-Studios, ist im Arzneimittelgesetz aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich.

So hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. März 2004 – 3 C 16/03 – (NVwZ 2005, 87) ausgeführt, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen sei, die Überwachungsmittel der §§ 64 bis 66 AMG einzusetzen, um überhaupt festzustellen, ob die Voraussetzungen einer arzneimittelrechtlichen Überwachung vorliegen. Dies widerspräche auch dem Charakter der Überwachungsmaßnahmen. So mache die in § 64 AMG vorgesehene kontinuierliche und intensive Überwachung keinen Sinn, wenn nicht feststehe, ob eine überwachungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werde. Die geforderte Regelüberwachung von Fitness-Studios nach dem AMG dürfte damit in Widerspruch zu Sinn und Zweck der Überwachungsvorschriften stehen.

10. Sieht die Bundesregierung die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften gegen Wettbewerbsverzerrungen im Sport als ausreichend an, um einen effektiven Beitrag zur Dopingbekämpfung zu leisten, und wenn nein, welche weiteren staatlichen Möglichkeiten, gegen Wettbewerbsverzerrungen im Sport vorzugehen, sollten nach Ansicht der Bundesregierung geschaffen werden, und wie wird diese Ansicht im Einzelnen begründet?

Die Teilnahme eines gedopten Sportlers an Wettkämpfen wird in vielen Fällen vom Betrugstatbestand (§ 263 StGB) abgedeckt. Eine Strafbarkeit kommt insbesondere in den Fällen im Profisport in Betracht, in denen durch die Einnahme von Dopingmitteln die Gewinnchancen im Wettkampf verbessert werden, um zum Beispiel Preisgelder oder Sponsoringverträge zu erlangen. Weitere strafrechtliche Vorschriften hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

Darüber hinaus können Sponsoren ihre Verträge so ausgestalten und anwenden, dass sie sich im Dopingfall schadlos halten können.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung ggf. als geeignet an, um die Dopingbekämpfung jenseits eines speziellen Anti-Doping-Gesetzes zu intensivieren und zu optimieren?

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Bereich des autonomen Sports, eine effektive Dopingbekämpfung zu betreiben?

Hierzu wird auf das Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport verwiesen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch ein umfassendes Anti-Doping-Gesetz die Möglichkeiten der Dopingbekämpfung durch den Sport und seine Verbände behindert werden, und wenn nein, wie wird diese gegenteilige Auffassung begründet?

Die Bundesregierung plant kein umfassendes Anti-Doping-Gesetz. Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung und seine Umsetzung sind mit dem Deutschen Olympischen Sportbund abgestimmt. Es ist darauf angelegt, die Möglichkeiten der Dopingbekämpfung des Sportes und seiner Verbände zu ergänzen und zu fördern.

14. Unterstützt die Bundesregierung die Pläne von Teilen der Fraktion der SPD („Die SPD droht Bach“, Süddeutsche Zeitung vom 25. November 2006), die für den gesamten Sport so wichtigen Mittel aus dem Bundeshaushalt durch eine Sperre zurückhalten zu wollen?

Die Bundesregierung hält die Kürzung von Fördermitteln, um ein bestimmtes sportpolitisches Verhalten zu erreichen, nicht für das beste Mittel einer Kooperation im Anti-Doping-Kampf. Mittelkürzungen können aber aus fachlichen Gründen (z. B. bei Nichteinhaltung von Förderauflagen) sinnvoll oder sogar notwendig sein.

15. Wenn ja, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und für welches Haushaltsjahr soll diese Sperre erfolgen, und wie will die Bundesregierung verhindern, dass bei einer solchen Sperre der Großteil der „sauberen“ und unschuldigen Sportler und Trainer getroffen und diskriminiert wird?

Sperren sind derzeit nicht geplant.

16. Hält die Bundesregierung eine solche Sperrung von Mitteln für den Sport für geeignet, erforderlich und angemessen, um Doping effektiv zu bekämpfen und um den Schulterschluss mit dem deutschen Sport und seinen Verbänden in der Dopingbekämpfung zu erreichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Welche Rolle misst die Bundesregierung der Prävention – vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendlichen – bei der Dopingbekämpfung zu, und welche Mittel stehen für die Präventionsarbeit (in diesen und anderen Zielgruppen) im Einzelnen zur Verfügung?

Die Bundesregierung misst der Prävention in der Dopingbekämpfung große Bedeutung zu. Sie hat der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in 2005 und 2006 insgesamt 700 000 Euro zusätzlich für Präventionsprojekte im Anti-Doping-Kampf zur Verfügung gestellt. Auch für 2007 werden 300 000 Euro für Präventionsprojekte, primär in den Bereichen der Jugendlichen und Trainer, vorgesehen.

18. Ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aktuell in die Dopingbekämpfung eingebunden, und welche Mittel stehen der BZgA für diesen Zweck zur Verfügung?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit widmet sich dem Thema frühe Vorbeugung von Doping und Dopingmittelgebrauch im Rahmen ihrer Kampagne zur Suchtvorbeugung „Kinder stark machen“, der Jugendaktion zu Ernährung, Bewegung und Stressregulation, in Schulmaterialien und der Internetplattform zur Suchtprävention www.drugcom.de:

- Speziell für Übungsleiterinnen bzw. -leiter und Betreuerinnen bzw. Betreuer im Sportverein ist in der Kampagne „Kinder stark machen“ ein Handbuch mit dem Titel „Gemeinsam gegen die Sucht“ entwickelt worden. Darin wird ausführlich auf das Dopingrisiko im Breitensport eingegangen und Möglichkeiten aufgezeigt, wie im Sportverein schon bei Kindern und Jugendlichen Einstellungen und Verhaltensweisen gefördert werden können, so dass sie weniger anfällig für den Gebrauch von Drogen und Dopingmitteln sind.
- Des Weiteren wird von der BZgA das Thema Dopingprävention im Zusammenhang mit dem Thema „Medikamentenmissbrauch“ behandelt. Hier wird für Lehrkräfte der Sekundarstufen seit 2003 das Unterrichtsmaterial „Arzneimittel“ bereitgestellt, das ausführliche Bausteine für die Klassen 9/10 zum Thema Leistungssteigerung und Doping enthält.
- Mit der Jugendredaktion GUT DRAUF fördert die BZgA – in Zusammenarbeit mit vielen Projektpartnern aus dem Bereich Schule, Ausbildung, Jugendarbeit, Sportvereine und dem Reisebereich – bei der Zielgruppe Jugendliche ein gesundheitsbewusstes, selbstbewusstes Umgehen mit dem eigenen Körper. Bei einigen Medien stehen die Dopingprävention, insbesondere der Gebrauch von Nahrungsergänzungsmitteln und die Einstellungen, die den Einstieg in das Doping begünstigen können, mit im Vordergrund. So setzt sich zum Beispiel das Faltblatt „GUT DRAUF Fitness, Sport, Body“ mit Alltagssport auseinander und vermittelt die dazu gehörende Ernährungsweise; „GUT DRAUF Fit ohne Pillen“ wendet sich gegen die Verwendung von Hilfsmitteln (u. a. Nahrungsergänzungsmittel) zur Leistungssteigerung und empfiehlt natürliche Wege, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu steigern.

- Die Internetplattform für Jugendliche und junge Erwachsene www.drugcom.de bietet über das Drogenlexikon grundlegende Informationen zum Thema Doping.

Mittel, die ausschließlich für die Prävention von Dopingmittelgebrauch bereitgestellt werden, stehen der BZgA nicht zur Verfügung.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Idee einer umfassenden staatlichen Aufklärungskampagne zur Dopingproblematik, bei der nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Athleten, Trainer, Betreuer, Funktionäre, Apotheker, Ärzte, Lehrer und Eltern angesprochen und ggf. eingebunden werden?

Das Präventionskonzept der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sieht die Entwicklung eines umfassenden Internetauftritts insbesondere für Jugendliche, aber auch für Trainer, Betreuer und Lehrer vor. Dieses Internetkonzept soll in Schulungsmaßnahmen in den Verbänden den Funktionären, Trainern, Sportlern und Eltern näher gebracht werden. Dieses Konzept geht damit in Richtung einer Aufklärungskampagne mit staatlicher Unterstützung. Maßnahmen der Dopingprävention werden in 2007 mit 300 000 Euro durch das BMI bezuschusst.

Wie dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung zu entnehmen ist, wird an die Länder appelliert, Dopingbekämpfungsmaßnahmen (auch die Präventionsmaßnahmen) als Teil der Ausbildung der Ärzte, Apotheker und auch Sportlehrer aufzunehmen.

20. Ist eine solche Kampagne seitens der Bundesregierung geplant?

    Wenn ja, welche Mittel werden für eine solche Kampagne von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt, und beabsichtigt die Bundesregierung auch die Fachverbände und Stiftungen (z. B. DOSB, Stiftung Deutsche Sporthilfe oder Deutsche Sportjugend) einzubeziehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Plant die Bundesregierung eine spezielle Kennzeichnungspflicht (wie beispielsweise bei Zigaretten) für dopingrelevante Arzneimittel, und wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, nach welchen Kriterien würden diese kennzeichnungspflichtigen Mittel bestimmt werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt, für die Packungsbeilage von Arzneimitteln, die den Verboten des § 6a AMG unterliegen, einen besonderen Warnhinweis auf mögliche Folgen eines Dopings bei Einnahme des Arzneimittels vorzuschreiben. Sie plant jedoch keine spezielle Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel auf dem Behältnis, da so über die Pflichtangaben hinaus nicht die für eine sachgerechte Information erforderlichen Erläuterungen aufgenommen werden können.

22. Plant die Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft, sich für eine spezielle Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel in der EU einzusetzen, und wenn nein, warum nicht?

Hinweise für dopingrelevante Arzneimittel werden bereits in europäischen Arzneimittelzulassungsverfahren vorgesehen. So sind in den zur Information für Patientinnen und Patienten bestimmten Texten (Packungsbeilage, Fachinformation) von im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung zugelassenen Arzneimitteln bereits jetzt (z. B. für einzelne Testosteron enthaltende Arzneimittel) Hinweise auf mögliche positive Reaktionen bei einem Dopingtest bei Anwendung des Arzneimittels in den Zulassungsverfahren angeordnet worden. Auch einzelne zentral zugelassene Arzneimittel (mit dem Wirkstoff Erythropoetin) enthalten Warnhinweise auf lebensbedrohliche Komplikationen bei missbräuchlicher Anwendung bei Gesunden. Die Bundesregierung wird ihre Vorschläge zur Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel (vgl. Antwort zu Frage 21) der Kommission übermitteln. Allerdings sollten die jetzt beabsichtigten Maßnahmen im Arzneimittelgesetz nicht von der Entwicklung in der Europäischen Union abhängig gemacht werden, so dass etwaige Vorschläge der Kommission für diesen Bereich oder solche Beschlüsse im Halbjahr der deutschen Präsidentschaft nicht abgewartet werden sollen.

23. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland im Bereich des Gen-Dopings aktiv geforscht?

In der Definition der World Anti-Doping Agency wird Gen-Doping als eine nicht-therapeutische Anwendung von Zellen, Genen oder genetischen Elementen oder der Regulierung der Genexpression zur Erhöhung der sportlichen Leistungsfähigkeit beschrieben.

Belastbare Aussagen zur derzeitigen Rolle des Gen-Dopings liegen der Bundesregierung nicht vor. Durch den Fortschritt bei der Entwicklung von Gentransfervektoren zu therapeutischen Zwecken erscheint jedoch eine missbräuchliche Anwendung der Gentherapie i. S. eines Gen-Dopings möglich. Gegenwärtig wird in der Literatur der Einsatz verschiedener Gene (bzw. von deren codierenden Sequenzen) für ein Gen-Doping diskutiert. Als potenzielle Anwendungsgebiete von Gen-Doping sind im Augenblick die Steigerung der Muskelmasse (Muskelbildung), die Veränderung der Muskelstruktur oder die Steigerung der Sauerstoffaufnahme- oder Transportfähigkeit (durch Blut- oder Blutgefäßbildung) denkbar. Es wurde eine Vielzahl von Genen identifiziert, die diese Parameter beeinflussen können und deren mögliche therapeutische Anwendung bereits in Tierexperimenten im Rahmen der Grundlagenforschung untersucht wurde.

Im Jahr 2002 hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) den Forschungsauftrag: „Aspekte der Bekämpfung des Dopings unter Verwendung gentechnischer Erkenntnisse“ an die Technische Universität München vergeben, die im internationalen wissenschaftlichen Verbund diesen Forschungsauftrag bearbeitet. Die Untersuchungen wurden im Jahr 2006 abgeschlossen. Ein Abschlussbericht liegt noch nicht vor.

Das BISp fördert derzeit das Forschungsvorhaben: „Dopinganalytik – Möglichkeiten der Gen-Expressionserfassung aus Haarfollikelzellen, Lymphozyten und Mundschleimhautepithel.“ Zuwendungsempfänger ist die Technische Universität München.

In 2002 hat das BISp eine wissenschaftliche Kleinkonferenz zum Thema: „Gendoping – die Dopingbekämpfung rüstet sich“ durchgeführt. Die Beiträge dieser Konferenz wurden veröffentlicht. (Hartmann, Wolfgang/Gendoping. Die Dopingbekämpfung rüstet sich; Wissenschaftliche Berichte und Materialien des

Bundesinstituts für Sportwissenschaft 2003-07, Verlag Sport und Buch Strauß, Köln 2003).

Im Zuge der jährlichen Erfassung von Forschungen in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz durch die BISp-Datenbank Spo-For wurde im Jahr 2002 von der Universität Freiburg das Vorhaben: „Bestimmung der Gesamtkörperhämoglobinmenge im Rahmen von Anti-Doping-Maßnahmen im Sport. Teil III: Genetische Grundlagen“ gemeldet.

Die Welt-Anti-Doping-Agentur fördert an der Deutschen Sporthochschule Köln derzeit das Forschungsvorhaben zum Gen-Doping: „High sensitive detection of genetically and pharmacological manipulations of the myostatin signal transduction pathway by multiplex immuno pcr fingerprint analysis.”

24. Plant die Bundesregierung die für die Forschung im Bereich Dopingbekämpfung zur Verfügung stehenden Mittel in den kommenden Jahren auszubauen, um bei den raschen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im Bereich Doping Schritt halten zu können, und wenn ja, welche Mittel werden bis zum Jahr 2010 bereitgestellt werden?

Die Analyse von ca. 8 000 Proben im Jahre auf Dopingsubstanzen wird in den beiden Dopingkontroll-Laboren in Köln und Kreischa/Dresden durchgeführt. Mit der Analysetätigkeit ist untrennbar ein Forschungsanteil verbunden. Für die Dopinganalytik stellt der Bund jährlich etwa 1,3 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2006 wurden dem Labor in Köln zusätzlich 139 000 Euro für Forschungen im Bereich des Blutdopings zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung sieht im Dopingforschungsbereich weltweit noch erhebliche Defizite. Wenn hier die Forschung nicht auf dem neuesten Stand der Verfahren und Stoffe ist, kann eine Dopingbekämpfung nicht wirksam erfolgen. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten dafür ein, die Forschungsanstrengungen zu erhöhen.

25. Wie und ggf. mit welchem finanziellen Beitrag plant die Bundesregierung bis zum Jahr 2010 die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) weiter zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat ihre Unterstützung der NADA auf die Bildung des Stiftungskapitals konzentriert. Mit 5,113 Mio. Euro Einlage war sie der mit Abstand größte Geldgeber. Sie hat im Jahr 2006 das Stiftungskapital um weitere 2 Mio. Euro aufgestockt. Daneben unterstützt sie die NADA mit zusätzlichen 300 000 Euro pro Jahr für Präventionsprojekte und seit 2007 auch eine Personalstelle mit 70 000 Euro. Diese Beträge sind in der Planung bis 2010 fortgeschrieben. Sie leistet damit einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Dopingbekämpfung durch die NADA. Es sind jedoch alle Partner im Anti-Doping-Kampf, Länder, Sport und Wirtschaft, aufgerufen, sich aktiv an der Konsolidierung der Finanzen der NADA zu beteiligen (siehe auch Maßnahmenpaket der Bundesregierung).

26. Plant die Bundesregierung Initiativen, um private Partner für den Kampf gegen das Doping zu gewinnen, und wenn ja, welche Initiativen?

Die Dopingbekämpfung ist zuallererst Aufgabe des autonomen Sportes selbst, der auch Kontakte zur Wirtschaft besitzt und daher aufgerufen ist, sich mit Partnern in diesem Bereich zusammenzuschließen.

27. In welcher Höhe sind Erlöse aus dem gesamten Münzprogramm der FIFA Fußball-WM 2006 der Doping-Bekämpfung zur Verfügung gestellt worden, und welchen Anteil am Gesamterlös des gesamten Münzprogramms macht dies aus?

Aus dem Münzprogramm der FIFA Fußball-WM 2006 sind der Dopingbekämpfung keine Mittel zur Verfügung gestellt worden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Münzen fließen dem allgemeinen Haushalt zu und unterliegen keiner haushaltsmäßigen Zweckbindung.

28. Welche konkreten Aktivitäten der Bundesregierung wird die anstehende Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport nach sich ziehen?

Die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport wird voraussichtlich im März d. J. abgeschlossen sein. Damit gehört die Bundesrepublik Deutschland in die Gruppe der derzeit 43 Staaten, die dieses Abkommen ratifiziert haben. Mit dem Abkommen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland auch auf staatlicher Seite, die internationalen Anti-Doping-Regelungen anzuerkennen. Konkrete Aktivitäten der Bundesregierung sind nicht erforderlich, da mit Einführung des NADA-Codes bereits weitestgehend die Regelungen des WADC übernommen wurden.

Anlage zu Frage 5

Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport

Dezember 2006

Ausgangslage/Problem

Die Bundesregierung sieht sich den ethisch-moralischen Werten des Sports verpflichtet. Doping zerstört diese Werte, täuscht die Mitstreiter im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Die Glaubwürdigkeit und die öffentliche Akzeptanz des Sports insgesamt stehen auf dem Prüfstand. Politik und Sport, aber auch die Sponsoren und die Medien stehen in der Verantwortung, den Kampf gegen Doping noch entschiedener zu führen, um Fair Play im Sport wiederherzustellen und die Sportethik zu erhalten. Wie die jüngsten Dopingfälle belegen, verläuft die unerlaubte Leistungssteigerung im Spitzensport zunehmend in organisierten Strukturen, die nur durch gezielte, auch strafrechtliche Maßnahmen aufgebrochen werden können.

Der Medienfocus liegt beim Doping naturgemäß auf dem Leistungs- und Spitzensport. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Doping auch im Breitensport bis hin zu sportlichen Betätigungen im Fitness-Bereich anzutreffen ist. Doping ist damit ein Problem des Sportes insgesamt und bedarf auch breit angelegter und gemeinsamer Bekämpfung durch die Sportverbände, Politik, Justiz, Wirtschaft und nicht zuletzt die Gesellschaft. Der Sport kann nur dann für Jugend und Zuschauer attraktiv bleiben, wenn er glaubwürdig ist. Ein fairer Wettkampf und sauberer, manipulationsfreier Sport entsprechen nicht nur dem olympischen Gedanken, sondern sind zugleich Voraussetzung für die Sportförderung durch Bund, Länder und Gemeinden.

Bisherige Maßnahmen

Die Bundesregierung hat sich schon bisher auf vielen Feldern international und national für eine nachhaltige Dopingbekämpfung eingesetzt. International wurde die Einrichtung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) – auch finanziell – und die Entwicklung des WADA-Codes unterstützt. Die enge Zusammenarbeit zwischen der WADA, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den deutschen Dopingkontrolleinrichtungen stellt die internationale Abstimmung sicher. Auch die Weiterentwicklung des WADA-Codes erfolgt in enger Einbindung der deutschen Stellen.

Der rechtliche Rahmen für die weltweite Dopingbekämpfung wurde auf der Ebene der UNESCO durch ein Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport geschaffen, an dem die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt hat. Die UNESCO Konvention ist das erste weltweite Instrument für eine umfassende und einheitliche Dopingbekämpfung durch die Regierungen. Um den Zweck des Übereinkommens zu erreichen, die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern, sollen die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten sowie die Zusammenarbeit mit den Sport- und Anti-Doping-Organisationen verbessert und einheitliche Standards für die internationale Dopingbekämpfung geschaffen werden.

Auch an dem Übereinkommen des Europarates gegen Doping und an dem Zusatzprotokoll hat die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt. Die Vertragsparteien verpflichten sich darin, eng zusammenzuarbeiten und eine ähnliche Zusammenarbeit zwischen ihren Sportorganisationen zu fördern. Zur Effizienzsteigerung der Dopingkontrolltätigkeit und zur Gleichbehandlung aller Athletinnen und Athleten ist die Ausdehnung der gegenseitigen Kontrolltätigkeit in einheitlicher Form auf alle Unterzeichnerstaaten ein Meilenstein.

Das UNESCO-Übereinkommen wie auch das Zusatzprotokoll zum EuR-Übereinkommen befinden sich derzeit im Ratifizierungsverfahren.

Auf nationaler Ebene wurde mit erheblichen finanziellen Mitteln des Bundes (5,1 Mio. Euro) die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA)

errichtet. Die NADA bildet zusammen mit den beiden WADA-akkreditierten Dopingkontrolllaboren in Köln und Kreischa, die beachtliche Zuwendungen des Bundes zur Durchführung von Wettkampf- und Trainingskontrollen einschließlich Dopingforschung erhalten, das Rückgrat einer umfangreichen Dopingbekämpfung, die mit jährlich über 8 000 Kontrollen weltweit mit an der Spitze liegt. Die Kontrollmöglichkeiten werden durch die Forschungsaufträge des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und die Forschung der beiden Dopinglabore ständig weiterentwickelt.

Neben den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wurden auch präventive Maßnahmen unterstützt, durch die vor allem junge Sportler frühzeitig auf die zum Teil schweren gesundheitlichen Gefahren des Dopings hingewiesen wurden. Auch das Umfeld der Sportlerinnen und Sportler, wie z. B. Trainer, Betreuer und Ärzte, ist in die präventiven Projekte einbezogen worden. Die Bundesregierung hat für Projekte der Prävention im letzten und diesem Jahr 700 000 Euro aufgewandt (z. B. durch Zuschüsse an die NADA für die Erstellung einer Basisbroschüre für junge Athletinnen und Athleten und ein Internetangebot für junge Leistungssportler). Damit hat sie einen wichtigen Beitrag geleistet, damit Doping von vornherein verhindert werden kann.

Derzeitige Rechtslage

Nach dem Arzneimittelgesetz (§ 6a, § 95) wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer Arzneimittel mit bestimmten Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet (bei der Abgabe an Minderjährige oder der Anwendung bei Minderjährigen bis zu zehn Jahren). Insoweit sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, Trainer, Betreuer wie auch Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal über das Arzneimittelgesetz bei Dopingverstößen zu bestrafen.

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren sind Razzien, Durchsuchungen und Beschlagnahmen nach der StPO jetzt schon möglich, auch bei Sportlerinnen und Sportlern.

Die strafrechtliche Verfolgung der Dopingdelikte hängt zum einen von dem Anzeigeverhalten der Sportvereine und -verbände ab. Hier ist das Anzeigeverhalten zwar verbessert worden, muss jedoch noch weiter gesteigert werden. Zum anderen muss auch die Justiz den Kampf gegen Doping engagiert führen. Hier sind ebenfalls noch Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden. Wie die jüngsten Dopingskandale belegen, verläuft Doping zunehmend in organisierten Strukturen. Die entschiedene Strafverfolgung und konsequente Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen gewinnt daher immer mehr an Bedeutung.

Die Sportlerin/der Sportler selbst muss bei Dopingverstößen mit Sanktionen durch die Sportverbände (z. B. Wettkampfsperren) rechnen. Eine staatliche Strafverfolgung ist bisher nicht vorgesehen.

Handlungsbedarf/-grundlagen

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die durch Aktionen des Sportes und der Wirtschaft ergänzt wurden, haben jedoch die Doping-Entwicklung im Sport noch nicht umkehren können. Die jüngsten Dopingfälle in verschiedenen Sportarten zeigen, dass es sich nicht um Einzelfälle des Dopings handelt, sondern um ein sich leider auch international ausweitendes Problem im Sport. Dabei zeigt sich immer häufiger, dass der gedopte Sportler im Rahmen eines zum Teil breit angelegten Netzwerkes als aktiv Handelnder, bewusst und gewollt mit seinem Umfeld zusammenwirkt. Daher sind weitere Maßnahmen von Politik, Sport, Justiz, Wirtschaft und Gesellschaft für eine effektive Dopingbekämpfung notwendig.

Am 15. Juni 2005 legte die auf Veranlassung des Deutschen Sportbundes eingesetzte Rechtskommission des Sportes gegen Doping (ReSpoDo) ihren Schlussbericht zu rechtlichen Verbesserungen in der Dopingbekämpfung vor. Die Bundesregierung begrüßt den Bericht. Sie ist mit den Verfassern des Berichtes der Auffassung, dass die Dopingbekämpfung primäre Aufgabe des Sportes ist und gesetzliche Maßnahmen diese Verantwortlichkeit lediglich flankieren können, sie jedoch nicht ersetzen.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Sport die Umsetzungsmöglichkeiten des Berichtes der ReSpoDo untersucht und daneben weitere gesetzliche und außergesetzliche Maßnahmen geprüft.

Die Bundesregierung wird somit nach Erörterung mit dem DOSB unter Einbeziehung des Abschlussberichtes der Rechtskommission des Sports gegen Doping vom 15. Juni 2005 sowie der Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages vom 8. März 2006 als ersten Schritt gesetzliche Regelungen vorschlagen sowie weitere umfangreiche Maßnahmen, um Doping im Sport noch entschiedener bekämpfen zu können.

Maßnahmen des Bundes

Folgende Maßnahmen des Bundes sollen umgesetzt werden:

1. Gesetzliche Regelung

- Erweiterung der Strafbarkeit im AMG um besonders schwere Fälle

  Um sowohl die sanktionierende als auch die präventive Wirkung des § 6a i. V. m. § 95 des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu erhöhen und die zunehmend gewerbsmäßigen sowie erkennbaren organisierten Strukturen bei allen Tatalternativen (Inverkehrbringen, Verschreiben und Anwenden) zu erfassen und schärfer zu bestrafen, soll sowohl das bandenmäßige als auch das gewerbsmäßige Handeln als besonders schwerer Fall nach § 95 Abs. 3 AMG mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht werden.

  Die jüngsten Dopingfälle, insbesondere des spanischen Doping-Arztes Fuentes und seines Umfeldes, zeigen, dass nicht ein Täter allein Straftaten begeht, sondern zunehmend mehrere Täter bis hin zu Netzwerken von der Beschaffung bis zur Anwendung kollusiv zusammenwirken. Eine Strafverschärfung ist wegen der Dimension des Dopings aber auch wegen der enormen Gewinnerzielungsabsicht erforderlich. Mit dieser Strafverschärfung würde zugleich die Grundlage für eine mögliche Telekommunikationsüberwachung (Ergänzung des §100a StPO s. U.) gelegt.

- Einführung einer Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel

  Nach geltendem Recht besteht keine explizite Kennzeichnungspflicht von Medikamenten mit Inhaltsstoffen, die von den Verboten des § 6a Abs. 1 AMG erfasst werden. Die Erkennbarkeit von Dopingmitteln ist daher nicht immer für jeden pharmazeutischen Laien möglich. Vielfach berufen sich die Sportlerinnen und Sportler darauf, dass ihnen die Wirkung der Medikamente als Dopingmittel nicht bekannt war. Im Rahmen der Gesundheitsaufklärung soll künftig grundsätzlich in jeder Packungsbeilage entsprechender Arzneimittel ein Dopinghinweis als besonderer Warnhinweis angebracht werden. Damit wird der Sportler von der unbeabsichtigten Einnahme von verbotenen Dopingmitteln abgehalten. Einem Hinweis kann aber auch im Rahmen der Strafverfolgung Bedeutung zukommen, da er eine mögliche Exkulpation eines Täters mit „Nichtwissen“ erschwert. Die Einführung einer Kennzeich-

nungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel wird im Arzneimittelgesetz umgesetzt.

- Erweiterung der Telefonüberwachung bei schwerwiegenden Dopingdelikten

  Zur Verbesserung der Strafverfolgungsmaßnahmen sollen die Möglichkeiten der Telefonüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO auf schwerwiegende Dopingdelikte ausgedehnt werden.

  Die organisierten Strukturen und der hohe Abschottungsgrad der Täter lassen es angezeigt erscheinen, die Möglichkeiten der Telefonüberwachung auf die schweren Dopingdelikte auszudehnen. Bereits in 1997 wurden in einem Verfahren der StA Degendorf Telefonüberwachungsmaßnahmen gegen eine kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB geschaltet, in deren Verlauf die ganze Dimension des illegalen internationalen Anabolikahandels in diesem Strafverfahren erkennbar wurde. Die Täter wurden nach AMG verurteilt, der Haupttäter erhielt eine Haftstrafe von 5 Jahren. Ohne die TKÜ wären die organisierten Strukturen in ihrer ganzen Ausdehnung nur schwer oder gar nicht aufgedeckt worden. Der § 129 StGB erfasst allerdings nur die kriminelle Vereinigung. Daneben muss das gewerbsmäßige Vorgehen von Tätern ebenfalls in § 100a StPO erfasst werden. Hierzu ist die Erweiterung der Telefonüberwachung notwendig.

  Die TKÜ nach dem Strafverfahrensrecht erstreckt sich auf die Überwachung von Telekommunikationsvorgängen und -inhalten. Dazu zählen insbesondere das Abhören von Telefongesprächen und das Mitlesen von E-Mails, Kurzmitteilungen (SMS) und Telefaxen. Gerade die jüngsten ausländischen Ermittlungserfolge haben gezeigt, dass derartige Maßnahmen maßgeblich zu der Aufdeckung von sog. Dopingnetzwerken beigetragen haben.

- Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens der UNESCO gegen Doping im Sport

  Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten untereinander und mit Sport- und Anti-Doping-Organisationen weiter verbessert und hierdurch möglichst einheitliche Standards für die internationale Dopingbekämpfung geschaffen werden. Die Ratifizierung wird in Deutschland Anfang 2007 abgeschlossen sein.

- Ratifizierung des Europarats-Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping

  Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen gegen Doping regelt erstmalig die gegenseitige Anerkennung von Dopingkontrollen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten. Ziel des Zusatzprotokolls ist es auch die gegenseitige Durchführung von Dopingkontrollen nach einheitlichen Kriterien in den Unterzeichnerstaaten zu regeln. Die Ratifizierung wird in Deutschland Anfang 2007 abgeschlossen sein.

2. Weitere Maßnahmen

- Einsetzung eines Runden Tisches zum Gendoping im Sport

  Gendoping führt zu einer neuen Dimension des Dopings im Sport. Hierbei werden nicht mehr im herkömmlichen Sinne Stoffe von außen dem Körper zugeführt, sondern Zellen und Gene verändert, um die sportliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Gendoping wirft Fragen in unterschiedlichsten Bereichen auf. Die Entwicklung von Nachweismethoden zur Feststellung von Gendoping muss stetig vorangetrieben werden. Wissenschaftliche Initiativen konzentrieren sich derzeit insbesondere auf den Bereich des Blutdopings. Die Einrichtung eines Runden Tisches „Gendoping“, der zudem alle damit ver-

bundenen ethischen, wissenschaftlichen sowie rechtlichen Fragen abdeckt, soll Deutschland zu einer führenden Position im Kampf gegen Gendoping verhelfen.

- Förderung von Forschungsmaßnahmen gegen Blutdoping sowie zur Verbesserung der EPO-Analytik

  Der Nachweis von unerlaubtem Blutdoping ist nicht einfach zu führen. Zwar können Abweichungen von der Norm festgestellt werden, ob diese allerdings auf Doping zurückzuführen sind oder andere Ursachen haben, ist derzeit schwierig zu beantworten. Es ist daher notwendig, geeignete Analyseverfahren zu entwickeln. Der Bund beabsichtigt zusätzliche Mittel (bis zu 150 000 Euro) noch in diesem Jahr zur Verfügung zu stellen, um gezielt Maßnahmen gegen Blutdoping ergreifen und zugleich die EPO-Analytik verbessern zu können.

Maßnahmen der Länder

Die Bundesregierung schlägt den Ländern folgende Maßnahmen zur Umsetzung vor:

- Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Dopingstraftaten

  Wegen der zunehmend professionellen Strukturen in der Dopingkriminalität wird die Aufdeckung von Dopingstraftaten immer schwieriger. Geschulte und auf Doping konzentrierte Ermittler gewährleisten die bessere Aufdeckung und Ahndung von Dopingvergehen. Die Länder werden um Prüfung gebeten, ob die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften angezeigt wäre. Die Bundesregierung begrüßt, dass auch die Sportministerkonferenz dies unterstützt.

- Ausbildung/Prävention im Rahmen der staatlichen Ausbildungsverantwortung der Länder für Sportlehrer, Ausbilder, Sportärzte

  Das Ausmaß des Dopings lässt es als dringend angezeigt erscheinen, das Umfeld der Sportlerin und des Sportlers bereits in der Berufsausbildung mit dem Thema vertraut zu machen und präventiv auf die Gefahren für den Sport wie auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen. Um die Vermittlung ausreichender Kenntnisse über Dopinggefahren durch Sportlehrer, Ausbilder und Sportärzte zu gewährleisten, sollten sie zum Inhalt staatlicher Ausbildungsvorgaben für diese Berufe gemacht werden. Als Multiplikatoren können sie ihre Kenntnisse über Doping und die damit verbundenen negativen Folgen insbesondere jungen Athletinnen und Athleten vermitteln. Entsprechende Regelungen fallen in die Länderkompetenzen für das Schul- und Hochschulwesen, die ärztliche Weiterbildung und die Regelung des Facharztwesens. Die zuständigen Länderministerien werden daher aufgefordert, entsprechende Regelungen zu erlassen. Die Bundesregierung begrüßt die gleich lautende Forderung der Sportministerkonferenz.

- Prävention in Fitnessstudios

  Doping ist kein Phänomen, das lediglich auf den Leistungssport beschränkt ist. Die Bodybuilding-Szene und selbst Freizeit- und Breitensportler greifen zu sog. Nahrungsergänzungsmitteln, um Trainingserfolge zu verbessern. Gerade im Fitnessbereich werden Gesundheitsgefahren oft bedenkenlos in Kauf genommen. Die Lübecker Studie geht von bis zu 200 000 Sportlerinnen und Sportlern aus, die zu derartigen Nahrungsergänzungsmitteln greifen. Aufklärungskampagnen und Präventionsmaßnahmen im Bereich der Fitnessstudios sind daher von besonderer Bedeutung, um ein verbessertes Bewusstsein um die Gefahren solcher Mittel zu erreichen.

Maßnahmen der Sportverbände

Die Bundesregierung schlägt den Sportverbänden folgende Maßnahmen zur Umsetzung vor:

- Stärkere Mitverantwortung der Verbände/Einhaltung der Informationspflichten gegenüber der NADA

  Strafverfolgungsbemühungen der Staatsanwaltschaften können nur dann greifen, wenn die Verbände ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Die unterlassene Anzeige eines Dopingvergehens widerspricht Artikel 11.7 des NADA-Codes und den Bestimmungen der Bundesförderung für Sportverbände. In den Zuwendungsbescheiden des Bundes werden diese ausdrücklich zur Anzeige eines Verdachtsfalles nach § 6a AMG oder dem BtMG als wichtige Fördervoraussetzung aufgefordert. Die Missachtung der Pflichten zur Dopingbekämpfung ist für den Bund als Zuwendungsgeber nicht hinnehmbar und kann zum Entzug der Bundesförderung führen. Deshalb müssen die Verbände, unbeschadet der Erfolgsaussichten, unter Einbeziehung der NADA ihrer Anzeigepflicht nachkommen und die Staatsanwaltschaften in die Lage versetzen, geeignete Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.

- Aufwertung der Anti-Doping-Beauftragten durch Ansiedelung auf Vorstands-/Präsidiumsebene

  Alle Sportverbände im DOSB haben Anti-Doping-Bestimmungen in ihrer Satzung verankert und Anti-Doping-Beauftragte bestellt. Durch eine entsprechende Ansiedelung auf Vorstands-/Präsidiumsebene würden die Bedeutung und die Einflussmöglichkeiten der Funktion erheblich gestärkt.

- Verschärfung der Regelungen zur Dopingkontrolle

  Die jüngsten Dopingfälle, insbesondere bei der Tour de France, lassen es angezeigt erscheinen, die Dopingkontrollen durch ein erweitertes/verbessertes Testinstrumentarium zu effektivieren. So könnte z. B. mit mehrjährigen Blutprofilen das Blutdoping aufgedeckt werden. Das Profil der Sportlerin/des Sportlers könnte zu einem festzulegenden Zeitpunkt (z. B. mit Aufnahme in einen Nationalkader) angelegt werden, um spätere Abweichungen erkennen zu können. Verbesserte Urintests kämen ebenfalls in Betracht. Die Sportverbände sind aufgerufen dem Vorbild einiger Verbände zu folgen und ein entsprechend erweitertes System, ggf. bis hin zu einem „Athletenpass“, zu konzeptionieren und einzuführen.

- Verankerung von Sportschiedsgerichten für Dopingstreitigkeiten

  In Deutschland existiert keine einheitliche Sportgerichtsbarkeit. Dies hat zur Folge, dass sich bislang auch keine einheitliche Rechtsprechung zur Ahndung von Dopingfällen herausgebildet hat und für die Verbände unabsehbare Haftungsrisiken bestehen. Auch nach den internationalen Vorgaben des WADA-Codes (Artikel 13) ist der Aufbau einer nationalen Schiedsgerichtsbarkeit unverzichtbar und zählt zu einer der wichtigsten Aufgaben der NADA. Ziel ist daher die Schaffung einer effektiven einheitlichen Sportschiedsgerichtsbarkeit, die auch Garant für eine kompetente und zeitnahe Beurteilung der jeweiligen Dopingvergehen sein sollte und somit in hohem Maße zur Rechtssicherheit beitragen würde. Es wird daher angeregt, durch Änderungen im Bereich des Verbands- und Vereinswesens das von der NADA einzurichtende Sportschiedsgericht für Dopingstreitigkeiten für verbindlich zu erklären. Denkbar wäre etwa die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzungen der Verbände sowie die Anpassung der Mitgliederregelungen derart, dass die individuellen Sportler durch den Verbandsbeitritt sich dieser Klausel unterwerfen. Da im Rahmen eines durch Satzung festgelegten Schiedsverfahrens nur Streitigkeiten aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis zwischen Satzungsgeber und Mitglied entschieden werden können, bedürfte

es zusätzlich der Aufnahme entsprechender Verhaltensregeln zum Thema Doping. Alternativ könnte daran gedacht werden, in die Satzungen der jeweiligen Sportvereine, denen die Sportler beitreten, entsprechende Schiedsklauseln und Verhaltensregeln in Bezug auf Doping aufzunehmen. Durch die Zustimmung zu der Satzung entweder beim Beitritt zu der satzungsgebenden Organisation oder bei der Satzungsänderung würde sich das Mitglied freiwillig der Schiedsklausel unterwerfen. In der Folge könnten dann Streitigkeiten aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis vor einem Schiedsgericht, das auch ein institutionalisiertes, also dauerhaft eingerichtetes Schiedsgericht sein könnte, ausgetragen werden.

Gemeinsame Maßnahmen

- Unterstützung der NADA

  Die Finanzsituation der NADA ist dadurch gekennzeichnet, dass ständig wachsenden Aufgaben eine unveränderte Finanzausstattung gegenübersteht. Die NADA wurde mit einem Stiftungsvermögen von 6,6 Mio. Euro ausgestattet. Hauptgeldgeber war der Bund mit ca. 5,1 Mio. Euro. Die Länder haben zusammen ca. 1 Mio. Euro, die Stadt Bonn 383 500 Euro, der Sport 30 000 Euro (je 10 0000 Euro von DSB, DSH und NOK) und die deutsche Wirtschaft (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bank AG sowie die Adidas AG) 150 000 Euro zum Stiftungskapital beigetragen. Die jährlichen Zuschüsse werden aus den Erträgnissen des Stiftungskapitals, vom Sport in Höhe von 390 000 Euro und von der Wirtschaft in Höhe von 150 000 Euro getragen. Mit dieser Finanzausstattung sind die Aufgaben der NADA jedoch auf Dauer nicht zu leisten. Eine Behebung der kritischen Finanzsituation der NADA kann nur durch eine gemeinsame Initiative aller Beteiligten erreicht werden. Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigung einiger Spitzensportverbände und Sponsoren des Radsports, jetzt der NADA deutlich mehr Mittel zur Verbesserung der Dopingbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Sie fordert in diesem Zusammenhang auch die anderen Spitzensportverbände auf, dem Beispiel der Vorreiter zu folgen und appelliert insbesondere an alle Wirtschaftsunternehmen, die im Sportbereich aktiv sind, ihre finanzielle Unterstützung des Sports auf den Kampf gegen Doping im Sport zu fokussieren, um eine zielgerichtete und dauerhafte Mitwirkung und Unterstützung sicherzustellen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333